

# RS Vwgh 1992/11/23 92/15/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §303 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0052 E 5. April 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Soll eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens iSd§ 303 Abs 4 BAO auf Grund einer abgabenbehördlichen Prüfung zulässig sein, dann muß aktenmäßig erkennbar sein, daß dem Finanzamt nachträglich Tatumstände zugänglich gemacht wurden, von denen es nicht schon zuvor Kenntnis gehabt hat. Eine nachträglich anders geartete rechtliche Beurteilung oder Würdigung des schon bekannt gewesenen Sachverhalts allein rechtfertigt einen behördlichen Eingriff in die Rechtskraft nicht (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, Wien 1980, S 727 und die dort angeführte Judikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992150095.X03

## Im RIS seit

23.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)